jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2006/8/11 2005/02/0224

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.2006

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
40/01 Verwaltungsverfahren
60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

BArbSchV 1994 §1 Abs1;
BArbSchV 1994 §155;
BauG Stmk 1995 §34 Abs3;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der "Arbeitgeber" - und sohin nicht der mit ihm nicht idente "Bauführer" ist nach den baurechtlichen Vorschriften - für die Einhaltung der BArbSchV 1994 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (Hinweis E 23. 11. 2001, 2000/02/0022, vgl. auch § 1 Abs. 1 und § 155 BArbSchV 1994).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020224.X01

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at